



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/162/2020**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	03.11.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	19.11.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP **Teilfachplan V. A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII -
Maßnahmeplanung ab dem Jahr 2021 - Planungsraum 3**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Maßnahmen für die präventive Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung des Landkreises Görlitz für den Planungszeitraum ab 01.01.2021 im Planungsraum 3 gemäß Anlage 3.

Finanzielle Auswirkungen:**keine**

Begründung

Entsprechend dem Aufruf des Landkreises Görlitz an die Träger der freien Jugendhilfe zur Einreichung von Anträgen für die Beantragung von Leistungen gem. §§ 11-14 und 16 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) (Fachkraftförderung) ab 01.01.2021 sind zum 31.07.2020 die Projektskizzen eingegangen.

Wie im Punkt 4 des o. g. Aufrufs beschrieben, erfolgte die formale Prüfung. Im Sinne des Aufrufs fristgerecht und vollständig eingereichte Projektskizzen wurden im nächsten Schritt inhaltlich bewertet. Diese inhaltliche Bewertung erfolgte mittels der veröffentlichten Bewertungskriterien durch die Verwaltung des Jugendamtes und Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse erfolgte die Erstellung der Maßnahmeplanung. Zur umfassenden Bewertung wurden weitere Kriterien einbezogen. Dazu gehören:

- Ergebnisse des Controllings
- Bedarfsgerechtigkeit der Angebote entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses JHA 017/2020 und ihr Zusammenwirken im Planungsraum
- Inhalt der Trägergespräche
- Zielverteilung bzw. Prioritätensetzung in den strategischen Zielen des Landkreises

Im letzten Schritt wurde eine Priorisierung der Projekte in der Förderung hinterlegt, für den Fall, dass finanzielle Mittel ausfallen.

Die Priorisierung in der Maßnahmeplanung konkretisiert die mit Beschluss JHA 017/2020 vom 18.06.2020 beschlossene Priorisierung in der Bedarfsfeststellung sowie die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags entsprechend §§ 11-14 und 16 SGB VIII in den einzelnen Planungsräumen.

Gesetzliche Grundlagen:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Anlagen:

- Anlage 3: Maßnahmeplanung für den Planungsraum 3 ab dem 01.01.2021
- Information der Verwaltung zur geplanten Umsetzung